

Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB

1. derzeitige Rechtslage

Nach § 63 StGB ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen hat und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Erforderlich ist mithin eine **Anlasstat, für die der Täter nicht oder nur eingeschränkt bestraft werden kann**, weil er nach § 20 nicht oder nach § 21 StGB nur eingeschränkt verantwortlich ist. Der Zustand nach § 20 bzw. § 21 StGB muss positiv feststehen. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass es sich um einen **länger dauernden, krankhaften psychischen Zustand** handeln muss. Die Anlasstat kann – im Gegensatz zu den zu erwartenden Taten, die erheblich sein müssen (mindestens Bereich der mittleren Kriminalität) – grundsätzlich geringfügig sein (beispielsweise Hausfriedensbruch, versuchte Nötigung). Für weitere Taten muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen.

Die **Unterbringung** steht **nicht im Ermessen des Gerichts**.

Fehlende Heilungsaussichten stehen einer Unterbringung nicht entgegen.

Die **Unterbringung** nach § 63 StGB ist **ohne zeitliche Begrenzung**. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** ist jedoch gemäß § 62 StGB **zu berücksichtigen**.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuch finden ihre **Rechtfertigung im Sicherungsbedürfnis der staatlichen Gemeinschaft sowie** in deren **Verpflichtung**, besserungsfähige **Täter nach Möglichkeit zu resozialisieren**. Gerade deshalb ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von besonderer Bedeutung.

Das Gericht **setzt** die **Vollstreckung** der Unterbringung **gemäß § 67b StGB zur Bewährung aus**, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann.

Ebenso **setzt** das Gericht die **weitere Vollstreckung** der Unterbringung **gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung aus**, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Im Rahmen der Aussetzung zur Bewährung besteht die Möglichkeit, dem Betroffenen **Weisungen zu erteilen**. Eine solche Weisung kann auch darin liegen, dass sich der Betroffene psychiatrisch betreuen oder behandeln lässt (**Therapieweisung** nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB).

Das **Gericht** hat **gemäß § 67e StGB jährlich zu prüfen**, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Der Untergebrachte ist dabei anzuhören. Ihm steht ein Pflichtverteidiger zur Seite. Die **Einholung eines Gutachtens ist nicht in jedem Fall zwingend gesetzlich vorgeschrieben**, wird jedoch in der Praxis ganz überwiegend gemacht. **Nach jeweils fünf Jahren „soll“** der Richter das **Gutachten eines externen Sachverständigen**¹ einholen (§ 463a Abs. 4 StPO).

2. Statistiken

Die **Zahl der in einer Unterbringung nach § 63 StGB befindlichen Personen** (Bestandsstatistik) ist in den letzten Jahren **stetig gestiegen** (von knapp 3.000 im Jahr 1996 auf 6.750 im Jahr 2012 – bezogen auf die alten Bundesländer). Häufigste Anlasstaten der Schuldunfähigen, die im Jahr 2011 nach § 63 StGB untergebracht wurden, waren Körperverletzungsdelikte mit ca. 44 % sowie Straftaten gegen das Leben mit ca. 15 %.

Davon zu unterscheiden ist die **Anzahl der Anordnungen nach § 63 StGB** (Anordnungsstatistik). Hier gingen die Zahlen seit 2008 sogar spürbar zurück (von 1.101 Anordnungen im Jahr 2008 auf 871 Anordnungen im Jahr 2011). Für den Anstieg der Unterbringungen nach § 63 StGB (bei sinkender Anordnungszahl) kommen verschiedene **Erklärungen** in Betracht, u.a. **Patientenstrukturwandel** (schwerst persönlichkeitsgestörte Straftäter mit Sexualdelinquenz), **weniger Entlassungsempfehlungen** seitens der Sachverständigen, **stärkeres Sicherheitsdenken**, **punitive Grundstimmung in der Kriminalpolitik**, Lücken in der medizinischen Versorgung psychisch Kranker wird verstärkt mit Mittel der strafrechtlichen Unterbringung ausgeglichen.

Noch interessant: Rund **75% der Personen im Maßregelvollzug haben Voraufenthalte in der Allgemeinpsychiatrie**, davon 24% einmal, 38% zwei- bis fünfmal, **38% mehr als sechsmal**. Vor ihrer Einweisung in den Maßregelvollzug waren 19% freiwillig in psychiatrischer Behandlung, 51% aufgrund einer Zwangseinweisung. Dieser Umstand könnte auf die deutliche Verkürzung in den klinischen Behandlungszeiten (oftmals aufgrund von Sparzwängen) zurückzuführen sein (erforderlich ist ggf. eine **Stärkung der ambulanten Versorgung vor Ort**, da eine **Unterbringung immer nur das letzte Mittel** sein darf).

3. Reformüberlegungen

Angesichts

- des ständigen Anstiegs der in einer Unterbringung nach § 63 StGB befindlichen Personen (von knapp 3.000 im Jahr 1996 auf 6.750 im Jahr 2012 – bezogen auf die alten Bundesländer),

¹ „extern“ bedeutet, dass der Gutachter weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung befasst gewesen sein noch in dem psychiatr. Krankenhaus gearbeitet haben darf, in den sich der Untergebrachte befindet.

- der Tiefe des Eingriffs in die Freiheit der betroffenen Personen sowie
- der im „Fall Mollath“ aufgeworfenen Fragen der Dauer der Unterbringung – gerade auch in der öffentlichen Diskussion

stellen wir **Überlegungen zu einer Reform des Unterbringungsrechts** an.

Dort, wo **Unterbringungen** und deren Fortdauer nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz **nicht zwingend angezeigt** erscheinen, **müssen sie vermieden** werden, wobei selbstverständlich das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht außer Acht gelassen werden darf. An die **Begutachtung durch Sachverständige** sind **besondere Anforderungen** zu stellen.

Selbstverständlich bedarf es dabei noch **intensiver Diskussionen** mit den betroffenen Kreisen. Auch muss geprüft werden, ob noch rechtstatsächliche Grundlagen und Erfahrungen aus der Praxis über die Anwendung sowie die Dauer der Unterbringung und die tatsächlichen Gutachtertätigkeiten beschafft werden müssen.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden **Überlegungen zu möglichen Regelungsansätzen** zu sehen:

3.1 **Änderung des § 63 StGB²: Beschränkung auf gravierende Fälle**

*„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, **namentlich solche, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird**, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“*

Durch eine solche Änderung würde die Verhängung der Maßregel stärker auf gravierende Fälle beschränkt. Es würde zumindest sichergestellt, dass zu erwartende Delikte von abstrakter und allgemeiner Gefährlichkeit (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie beispielsweise Hausfriedensbruch und gemeingefährliche Straftaten wie beispielsweise Brandstiftung), die Anordnung der Unterbringung nicht rechtfertigen, wenn die drohenden Personenschäden nicht „erheblich“ bzw. die wirtschaftlichen Schäden „schwer“ sind.

3.2 **Änderung des § 67d Abs. 6 StGB: Begrenzung der Dauer der Unterbringung / besondere Voraussetzungen nach langem Vollzug**

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so er-

² Änderungen sind (auch in den folgenden §§) **fett** gedruckt

klärt es sie für erledigt. Das Gericht erklärt die Unterbringung nach Ablauf von vier Jahren für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte aufgrund seines Zustands außerhalb des Maßregelvollzugs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. Sind acht Jahre der Unterbringung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte aufgrund seines Zustands außerhalb des Maßregelvollzugs erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.“

Mit einer solchen Regelung würde an die Stelle der derzeit ausnahmslos unbefristeten Unterbringung eines psychisch kranken Rechtsbrechers in einem psychiatrischen Krankenhaus eine differenzierte (dreistufige) Regelung treten. Je länger die Unterbringung dauert, desto enger sind die Voraussetzungen, unter denen sie fortgesetzt möglich ist. Die Voraussetzungen nach 8-jährigem Vollzug knüpfen dabei an die engen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an, d.h. die Gefahr eines (schweren) wirtschaftlichen Schadens reicht dann für den weiteren Vollzug nicht mehr aus, vielmehr bedarf es der Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung von Personen.

3.3 Änderung des § 67e Abs. 2 StGB: Verkürzung der Überprüfungsfristen der weiteren Vollstreckung

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei der erstmaligen Überprüfung vier Monate, bei der folgenden Überprüfung acht Monate, sodann jeweils ein Jahr (...)

Mit einer gestaffelten Überprüfungsfrist wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anlasstat bei einer Unterbringung nach § 63 StGB in den Bereich der Bagatelldelinquenz fallen kann. Vor diesem Hintergrund muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zukommen. Eine zeitnahe Überprüfung gerade zu Beginn der Maßnahme sorgt dafür, dass mögliche Fehleinschätzungen bei Anordnung der Maßnahme schnell korrigiert und Erfolge einer Therapie zeitnah berücksichtigt werden können (zumal 75% der Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden, zuvor bereits in einer alltagspsychiatrischen Behandlung waren und der Therapiebedarf daher evident ist).

3.4 Neufassung des § 463 Abs. 4 StPO: Zwingende Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Entscheidung nach § 67e StGB sowie Anforderungen an den Gutachter / Doppelbegutachtung

(4) Im Rahmen der Überprüfung nach § 67e des Strafgesetzbuchs **hat** das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Nach jeweils **zwei** Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) **ist** das Gutachten von einem Sachverständigen einzuholen, der weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen ist noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeitet, in dem sich die untergebrachte Person befindet. Soll die Unterbringung nach § 63 StGB die **Dauer von sechs Jahren überschreiten**, müssen die **Gutachten von zwei Sachverständigen** eingeholt werden, die die Voraussetzungen des Satz 2 erfüllen.

Auch wenn – in der Praxis – Richter bei der Überprüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der Regel das Gutachten eines Sachverständigen einholen, ist dies bislang nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Angesichts der Tragweite der Entscheidung ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung angebracht.

Darüber hinaus besteht bei wiederholter Begutachtung durch ein und demselben Sachverständigen die Gefahr, dass die früheren Gutachten lediglich „fortgeschrieben“ werden, ohne erneute eingehende Prüfung. Daher soll geregelt werden, dass nach jeweils zwei Jahren der Vollstreckung ein neuer (externer) Gutachter beizuziehen ist, nicht erst – wie bislang in § 463 Abs. 4 StPO vorgesehen – nach jeweils fünf Jahren.

Mit dem **Erfordernis der Doppelbegutachtung** nach sechs Jahren Unterbringungsdauer soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für einen derart langen Freiheitseingriff dem Richter eine möglichst umfassende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Die in den einzelnen Vorschlägen **genannten Zeitabstände** (bei den Überprüfungsfristen, der Überprüfung der Erledigterklärung und bzgl. des Erfordernisses eines externen Gutachters / Doppelbegutachtung) bedürfen **noch eingehender Prüfung** und können **durch die Einholung weiterer Tatsachengrundlagen noch beeinflusst** werden.

Anmerkung: Es ist eine wichtige Aufgabe der Länder, – wie bei Sicherungsverwahrung – dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend gut ausgebildete Gutachter zur Verfügung stehen. Denn deren Gutachten sind die Basis für die Entscheidung über einen tiefgreifenden Eingriff in die Freiheit der Betroffenen.